

Satzung der Bürgerstiftung KREAKTIV - Kinder fördern - Bürgerstiftung Rhein-Lippe

Präambel

Die Bürgerstiftung "KREAKTIV - Kinder fördern - Bürgerstiftung Rhein-Lippe" will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Region in den Städten Dinslaken, Hamminkeln, Wesel und Voerde sowie der Gemeinde Hünxe mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden bei Privatpersonen, Unternehmen und Verbänden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. Ziel ist es, in der Region der Städte Dinslaken, Hamminkeln, Wesel und Voerde sowie der Gemeinde Hünxe Kräfte der Innovation zu mobilisieren und das Gemeinwesen nachhaltig zu stärken.

Satzung

§ 1 - Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung trägt den Namen: "KREAKTIV - Kinder fördern - Bürgerstiftung Rhein-Lippe".
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Wesel am Rhein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Jugendhilfe, der Kultur und des Wohlfahrtswesens. Die Stiftung fördert oder initiiert gemeinnützige Projekte, die in der Region der Städte Dinslaken, Hamminkeln, Wesel und Voerde sowie der Gemeinde Hünxe in den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales im Sinne von Wohlfahrtswesen durchgeführt werden. Der Stiftungszweck wird insbesondere auch durch die Förderung sowie die eigene Durchführung von Projekten und Maßnahmen im Bereich des Stiftungszwecks verwirklicht. Insbesondere sollen durch Initiativen und durch Maßnahmen Kinder und Jugendliche so gefördert werden, dass einer fortschreitenden „Medienabhängigkeit“ vorgebeugt wird und Kinder und Jugendliche angeregt werden, kreatives Leben in den Bereichen Kultur und Soziales zu erlernen.
3. **Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Projekte verwirklicht:**
 -  Durchführung von kreativen, künstlerischen Projektarbeiten mit Kindern und Jugendlichen, wie malen, töpfern, basteln, gestalten.
 -  Durchführung von darstellerischen Projekten mit Kindern und Jugendlichen, wie Theater, Musical u. ä.

- 📖 Durchführung von musikalischen Projekten mit Kindern und Jugendlichen in größeren - zum Beispiel Orchester - oder kleineren Gruppen – zum Beispiel Bands - u. ä.
 - 📖 Aufklärungsarbeit bei Eltern und Erziehern über die Abhängigkeiten von und an Medien und deren beeinträchtigende Einflüsse auf Kinder und Jugendliche
 - 📖 Beratung von Eltern und Erziehern in Fragen der nicht medienabhängigen Erziehung Kinder und Jugendlicher
 - 📖 Durchführung von sportlichen Projekten mit Kindern und Jugendlichen
 - 📖 Durchführung von Projekten rund um die Natur mit Kindern und Jugendlichen
 - 📖 Durchführung von Projekten für das Gemeinwohl von hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 - Stiftungsvermögen

1. Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus

143.500 Euro

(i. W. Einhundertdreißigtausendfünfhundert Euro).

Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

2. Die Stiftung darf sich aus ihrem zulässig thesaurierten Vermögen und im Rahmen des § 62 Abs. 1 Nr. 4 AO an Kapitalerhöhungen bei Unternehmen beteiligen, von denen sie Anteile erhält.
3. Im Rahmen der stiftungs- und steuerrechtlichen Vorgaben darf die Stiftung Rücklagen bilden.

§ 4 - Zustiftungen und Spenden

1. Die Stiftung ist berechtigt, Zustiftungen einzuwerben und anzunehmen, soweit dadurch die Erfüllung ihrer Zwecke nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird. Zustiftungen sind nur mit einem Einsatzbetrag von 500 Euro oder mehr zulässig. Zustiftungen dienen der Erhöhung des Grundstockvermögens im Sinne von § 5 a dieser Satzung.
2. Bei Zustiftungen im Wert oder Gegenwert von 10.000 Euro und mehr kann die Zustiftung mit dem Namen des Zustifters verbunden werden, insofern dieser das wünscht.
3. Die Stiftung ist berechtigt, zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden einzuwerben oder entgegenzunehmen. Spenden unterliegen keinem Mindestwert und können als Sach- oder Barspenden erbracht werden. Spenden fließen nicht dem Grundstockvermögen zu.

4. Der Spender kann bei einem gespendeten Betrag, der den Wert 500 Euro und größer hat, festlegen, für welchen Zweck seine Spende verwendet werden soll.

§ 5 - Verdopplung von Zustiftungen

1. Jede ab heute erbrachte Zustiftung (Mindestbetrag 500 Euro) wird von der Volksbank Rhein-Lippe eG um einen Betrag in derselben Höhe verdoppelt und neben der eigentlichen Zustiftung dem Stiftungsvermögen zugeführt.
2. Die Verpflichtung zur Verdoppelung der Zustiftungen besteht solange, bis die Summe aller Verdoppelungen durch die Volksbank Rhein-Lippe eG 100.000 Euro erreicht hat.

§ 6 - Mittelverwendung der Stiftung

1. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Stifter und ihre Rechtsnachfolger (sowohl Einzel- als auch Gesamtrechtsnachfolger) erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
3. Die Stiftung darf weder natürliche noch juristische Personen durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 7 - Erfüllung der Stiftungszwecke

1. Die Erträge des Grundstockvermögens und die Spenden sind zeitnah im Sinne der Vorschriften des Gemeinnützigkeitsrechts für die Zwecke der Stiftung zu verwenden. Dabei steht es dem Vorstand frei, die Zwecke mit unterschiedlicher Gewichtung zu verfolgen.
2. Ansprüche auf Zuwendung von Stiftungsmitteln bestehen nicht.
3. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
4. Die zur Zweckerfüllung eingesetzten Mittel der Stiftung sind als zusätzliche Leistungen gedacht; sie sollen einen Regelfinanzier - insbesondere die öffentliche Hand - nicht entlasten.
5. Die Zwecke der Stiftung können nicht nur durch finanzielle Zuwendungen, sondern auch durch Entwicklung von Ideen und Einsatz von Arbeitskraft erfüllt werden (Zeit- und Ideenspender).
6. Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken. Sie müssen sich auf das zur Zweckerfüllung Notwendige beschränken.
7. Die Bürgerstiftung soll die lokale und regionale Öffentlichkeit in angemessener Form über ihre Aktivitäten unterrichten.

§ 8 - Stiftungsorganisation

Organe der Stiftung sind der Vorstand, die Stifternversammlung und der Stiftungsrat. Eine Personalunion zwischen Mitgliedern des Stiftungsrats und des Vorstandes ist nicht zulässig.

Für bestimmte Zwecksetzungen oder Aufgabenbereiche kann die Stiftung Fachausschüsse bilden.

Stiftungsrat und Vorstand können sich eigene Geschäftsordnungen geben.

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
2. Er besteht aus 6 Personen.
3. Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
4. Die Volksbank Rhein-Lippe eG kann stets 2 der 6 Vorstandsmitglieder benennen. Diese müssen nicht gewählt werden (geborene Vorstandsmitglieder). Die Volksbank Rhein-Lippe eG zeigt schriftlich - gegenüber dem Vorstand der Bürgerstiftung - diese Mitglieder an.
5. Die weiteren Mitglieder des ersten Vorstandes werden durch die Stifterinnen und Stifter bestellt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt bzw. von der Volksbank Rhein-Lippe eG benannt (geborene Vorstandsmitglieder).
6. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Wiederwahl und Neubestellung sind zulässig.
7. Von dem zunächst durch die Stifterinnen und Stifter bestellten Vorstand scheiden zwei Jahre nach dem Tag der Gründung zwei Vorstandsmitglieder aus, die durch das Los ermittelt werden. Alsdann werden die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch den Stiftungsrat neu gewählt oder im Falle geborener Vorstandsmitglieder durch die Volksbank Rhein-Lippe eG neu benannt. Die Amtszeit der drei nicht nach 2 Jahren ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf des 4. Jahres. Alsdann scheiden alle 4 Jahre im Wechsel 3 Vorstandsmitglieder aus.
8. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben Mitglieder des Vorstandes bis zur Wahl bzw. Neubestellung ihrer Nachfolger im Amt. Bei jeder Wahl bzw. Neubestellung von Vorstandsmitgliedern ist der Vorsitzende des Vorstandes aus den Reihen des Vorstandes neu zu wählen.
9. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstandes durch einen Beschluss des Stiftungsrats abberufen werden. Das betroffene Vorstandsmitglied ist vor diesem Beschluss vom Stiftungsrat anzuhören.
10. Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere die Vermögensbewirtschaftung und den Mitteleinsatz zur Zweckerfüllung. Er legt im Rahmen der Stiftungszwecke die Aufgabenbereiche von Fachausschüssen fest und weist ihnen die dafür veranschlagten Mittel zu. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats und berichtet diesem jährlich über die

Geschäftstätigkeit der Stiftung. Er beschließt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschafts- und Finanzplan und legt ihn dem Stiftungsrat zur Kenntnisnahme vor. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird dem Stiftungsrat spätestens bis zur Mitte des folgenden Jahres berichtet.

11. Die Tätigkeit in Vorstand oder Stiftungsrat ist ehrenamtlich und wird nicht vergütet.
12. Soweit Vorstandsmitglieder Aufwendungen haben, kann der Vorstand selbst über einen angemessenen Aufwendungsersatz beschließen.
13. Die Wahl in den Vorstand setzt die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung voraus.

§ 10 - Stifterversammlung

1. Die Stifterversammlung besteht aus den Stifterinnen und Stiftern sowie den Zustiftern, die zum Grundstockvermögen mindestens 500 Euro beigetragen haben.
2. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Mitglieder gehören ihr auf Lebenszeit an.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie können sich in der Stifterversammlung - aufgrund einer schriftlichen Vollmacht - vertreten lassen.
4. Natürliche Personen, die für die Stiftung ehrenamtlich einen hohen persönlichen Einsatz erbracht haben, können auf Vorschlag des Stiftungsrats - durch Beschluss der Stifterversammlung - in diese aufgenommen werden.
5. Juristische Personen können der Stifterversammlung angehören, wenn und solange sie eine natürliche Person zu ihrem dauerhaften Vertreter bestellen und dies der Stiftung schriftlich mitgeteilt haben. Für die Dauer der Mitgliedschaft gilt Absatz 1 entsprechend.
6. Bei Zustiftungen - aufgrund einer Verfügung von Todes wegen - kann der Zustifter in dieser Verfügung eine natürliche Person bestimmen, die der Stifterversammlung auf Dauer angehören soll. Für die Dauer der Mitgliedschaft gilt Absatz 1 entsprechend.
7. Die Stifterversammlung wählt die Mitglieder des Stiftungsrats. Die Wahl erfolgt geheim, wenn dies von 10 % der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

§ 11 - Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 10 Personen und maximal 20 Personen.
2. Die ersten Stiftungsratsmitglieder werden im Rahmen des Stiftungsgeschäfts von den Stifterinnen und Stifter bestimmt.

3. Ein Jahr - nach Errichtung der Stiftung - können weitere Personen durch die Stifterversammlung hinzu gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig. Die Wählbarkeit setzt die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung voraus. Soweit juristische Personen Mitglieder für die Stifterversammlung entsenden, so können diese Personen gleichwohl in den Stiftungsrat gewählt werden.
4. Die Amtszeit des Stiftungsrats beträgt 6 Jahre.
5. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrats aus seinem Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wählt die Stifterversammlung - auf Vorschlag der übrigen Mitglieder des Stiftungsrats - einen Nachfolger für die volle Amtszeit.
6. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Stiftungsrats durch einen auf Vorschlag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ergangenen Beschluss der Stifterversammlung abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist zuvor vom Vorstand und von den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrats zu hören.
7. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere die Prüfung der Jahresabrechnung für das Vorjahr, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes, die Genehmigung von für die Geschäftstätigkeit der Stiftung ungewöhnlichen Geschäften, insbesondere Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken sowie die Eingehung von Verbindlichkeiten, die 10.000 Euro überschreiten.

§ 12 - Fachausschüsse

1. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Fachausschüsse einberufen.
2. Der Beschluss muss zugleich die dem jeweiligen Fachausschuss für die Erfüllung seiner Aufgaben zugewiesenen Mittel ausweisen.
3. Aufgabe der Fachausschüsse ist, den ihnen zugewiesenen Arbeitsbereich für die Zwecke der Stiftung zu erschließen, Möglichkeiten der Zweckerfüllung herauszuarbeiten, den erforderlichen Mitteleinsatz zu veranschlagen, die ihnen Erfolg versprechenden Maßnahmen zu benennen und die Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets zu beraten.
4. Die Leiter der Fachausschüsse sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben und Mittel externe Fachleute an der Arbeit der Ausschüsse zu beteiligen.
5. Die Mitglieder von Vorstand und Stiftungsrat sind jederzeit berechtigt, an Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Die Fachausschüsse haben dem Vorstand jährlich oder auf Anforderung über ihre Tätigkeit zu berichten und über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel Rechnung zu legen.
7. Mitglieder von Fachausschüssen können aus wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden. Zuvor sind der Leiter des Fachausschusses und das betroffene Ausschussmitglied vom Vorstand zu hören.

§ 13 - Satzungsänderung

1. Eine Änderung dieser Satzung bedarf Beschlüssen des Vorstandes und des Stiftungsrats, die jeweils mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden gefasst sein müssen.
2. Eine Änderung der Stiftungszwecke bedarf in beiden Gremien der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Abstimmungsberechtigten.
3. Die Änderung der Stiftungssatzung muss den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entsprechen.
4. Die Änderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsicht und soll dem zuständigen Finanzamt angezeigt werden.
5. Redaktionelle Änderungen der Satzung, die lediglich der Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die Finanzbehörden dienen, kann der Vorstand allein entscheiden.

§ 14 - Auflösung der Stiftung

1. Vorstand, Stiftungsrat und Stiftungsversammlung können mit Beschlüssen, die jeweils mit 3/4-Mehrheit gefasst werden müssen, die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 geänderten Satzungszweckes nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
2. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht und das zuständige Finanzamt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine oder mehrere gemeinnützige Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich - unter Beachtung des Stifterwillens - für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat bzw. haben.

§ 15 - Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht zur Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 16 - Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für das Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 17 - Stellung des Finanzamtes

1. Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
2. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18 - EU-Datenschutzgrundverordnung

1. Betroffen sind alle Unternehmen, die in der EU ansässig sind und personenbezogene Daten verarbeiten. Unsere Stiftung ist – genau wie Vereine – zu diesem betroffenen Kreis zu zählen.
2. Ziel dieser Verordnung ist die Sicherstellung der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und deren Recht auf personenbezogene Daten.
3. Wir werden den gesetzlichen Anforderungen gerecht und halten uns an die erstellten Umsetzungsmaßnahmen unserer Stiftung.
4. Eine jährliche Kontrolle findet durch den Vorstand in einer Vorstandssitzung statt.

(Ende der Satzung)

Wesel, 16. Juli 2019